

# Einführung

*Matthias Dölling*

## A. Honig und die Lehre von der objektiven Zurechnung

Richard Honig kommt das große Verdienst zu, mit seinem 1930 in der Festgabe für Reinhard von Frank erschienenen Beitrag „Kausalität und objektive Zurechnung“<sup>1</sup> die „Initialzündung“<sup>2</sup> für die Entwicklung der strafrechtlichen Lehre von der objektiven Zurechnung gegeben zu haben,<sup>3</sup> die inzwischen zur ganz herrschenden Lehre<sup>4</sup> in der Strafrechtswissenschaft geworden ist.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> *Honig*, Kausalität und objektive Zurechnung, in: Hegler (Hg.), Beiträge zur Strafrechtswissenschaft. Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag. 16. August 1930. Band I, Tübingen 1930, S. 174.

<sup>2</sup> *Mainwald*, Zur strafrechtssystematischen Funktion des Begriffs der objektiven Zurechnung, in: Kühne (Hg.), Festschrift für Koichi Miyazawa. Dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses, Baden-Baden 1995, S. 465.

<sup>3</sup> Zur Entwicklung der Lehre von der objektiven Zurechnung s. instruktiv *Frisch*, Entwicklung, Grundlinien und offene Fragen der Lehre von der objektiven Erfolgszurechnung, in: Parmas/Pruks (Hg.), Nullum ius sine scientia. Festschrift für Jaan Sootak zum 60. Geburtstag am 16. Juli 2008, Tallinn 2008, S. 41 (42 ff.); *Schroeder*, Die Genesis der Lehre von der objektiven Zurechnung, in: Karras u.a. (Hg.), Festschrift für Nikolaos K. Androulakis, Athen 2003, S. 651; *K.H. Schumann*, JURA 2008, S. 408; *Schünemann*, GA 1999, S. 207 (208 ff.).

<sup>4</sup> S. nur *Ebert*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Heidelberg 2001, S. 48 ff.; *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Aufl., Bielefeld 2021, § 10 Rn. 64; *HK-GS-M. Heinrich*, 5. Aufl., Baden-Baden 2022, Vor § 13 Rn. 77; *Jesbeck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996, S. 286 ff.; *Krey/Esser*, Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl., Stuttgart 2022, Rn. 329; *SSW-Kudlich*, 5. Aufl., Hürth 2021, Vor § 13 Rn. 53 f.; *Kühl*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl., München 2017, § 4 Rn. 38; *Maurach/Zipf*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Teilband 1: Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat, 8. Aufl., Heidelberg 1992, § 18 Rn. 36, 42 ff.; *Murmann*, Grundkurs Strafrecht. Allgemeiner Teil, Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte, 7. Aufl., München 2022, § 23 Rn. 28; *Rengier*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 14. Aufl., München 2022, § 13 Rn. 41: „eindeutig h.M.“; *Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Band I: Grundlagen, der Aufbau der Verbrechenslehre, 5. Aufl., München 2020, § 11 Rn. 46; *Schünemann*, GA 1999, S. 207 (212): „überwältigend herrschende Lehre“; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Straftat und ihr Aufbau, 52. Aufl., Heidelberg 2022, Rn. 256 f.

<sup>5</sup> Die Kritik an der objektiven Zurechnungslehre ist jedoch nie verstummt und in jüngerer Zeit wieder stärker geworden, vgl. etwa *Frisch*, GA 2018, S. 553; *Gössel*, GA 2015, S. 18; *Haas*, Die strafrechtliche Lehre von der objektiven Zurechnung – eine Grundsatzkritik, in: M. Kaufmann/Renzikowski (Hg.), Zurechnung als Operationalisierung von Verantwortung, Frankfurt am Main u.a. 2004, S. 193; *Hettinger*, Unhintergehbare Erkenntnis oder bloße Schulweisheit? Subversive Gedanken zur Lehre von der objektiven Zurechnung anhand der rechtlichen Behandlung des Problems der Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf, dargestellt am Beispiel des Totschlags durch Tun, § 212 I StGB, in: Barton u.a. (Hg.), Festschrift für Thomas Fischer, München 2018, S. 215 (229 ff.); *Hilgendorf*, Wozu brauchen wird die „objektive Zurechnung“? Skeptische Überlegungen am Beispiel der strafrechtlichen Produkthaftung, in: B. Heinrich u.a. (Hg.), Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag. 18. September 2004, Bielefeld 2004, S. 33; *H. J. Hirsch*, Zur Lehre von der objektiven Zurechnung, in: Eser u.a. (Hg.), Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag, München 1998, S. 119; *Armin Kaufmann*, „Objektive Zurechnung“ beim Vorsatzdelikt?, in: Vogler (Hg.), Festschrift für Hans-

Zuvor hatte sich schon Karl Larenz in seiner 1927 erschienenen rechtsphilosophischen Dissertation grundlegend mit dem Begriff der objektiven Zurechnung beschäftigt.<sup>6</sup> An dessen Erwägungen knüpfte Honig in seinem Beitrag an, jedoch mit einer veränderten Zielrichtung. Im Unterschied zu Larenz ging es ihm nicht um eine „philosophische Grundlegung“, sondern darum, „den Begriff der objektiven Zurechnung unabhängig von jeder philosophischen Einstellung aus den allgemein anerkannten Grundsätzen der allgemeinen Rechtslehre abzuleiten“.<sup>7</sup>

Das entscheidende Kriterium für die Zurechenbarkeit eines Erfolges und damit auch für die Abgrenzung von einem zufälligen Ereignis sah Honig in der objektiven Zweckhaftigkeit.<sup>8</sup> Zurechenbar ist – so seine berühmt gewordene Formulierung – „derjenige Erfolg, welcher als zweckhaft gesetzt gedacht werden kann“.<sup>9</sup> Das für den Erfolg kausale menschliche Verhalten sei also nur dann rechtserheblich, wenn

---

Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, Berlin 1985, S. 251; *Kindhäuser*, GA 2007, S. 447; *Lampe*, Die Kausalität und ihre strafrechtliche Funktion, in: Dornseifer u.a. (Hg.), Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, Köln u.a. 1989, S. 189 (194 ff.); *H. Schumann/A. Schumann*, Objektive Zurechnung auf der Grundlage der personalen Unrechtslehre?, in: Hettinger u.a. (Hg.), Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2007, S. 543; *K.H. Schumann*, JURA 2008, S. 408 (413 ff.); *Struensee*, GA 1987, S. 97; HdB-StrafR-*Zieschang*, Heidelberg 2020, § 33 Rn. 57 ff.; s. dazu *Greco*, ZStW 117 (2005), S. 519 (522 ff.); *Roxin*, Streitfragen bei der objektiven Zurechnung, in: Bloy u.a. (Hg.), Gerechte Strafe und legitimes Strafrecht. Festschrift für Manfred Maiwald zum 75. Geburtstag, Berlin 2010, S. 715; *ders./Greco* (Fn. 4), § 11 Rn. 46 m. Fn. 163 u. Rn. 51; *Schroeder*, Grundsätzliche Angriffe gegen die Lehre von der objektiven Zurechnung, in: Joerden u.a. (Hg.), Vergleichende Strafrechtswissenschaft. Frankfurter Festschrift für Andrzej K. Szwarc zum 70. Geburtstag, Berlin 2009, S. 273.

<sup>6</sup> *Larenz*, Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung. Ein Beitrag zur Rechtsphilosophie des kritischen Idealismus und zur Lehre von der „juristischen Kausalität“, Leipzig 1927, s. insb. S. 67 f.: „Durch die Fähigkeit, Zwecke zu setzen und zu realisieren, dem Kausalverlauf die Richtung auf ein vielleicht fernes, aber gewußtes und gewolltes Ziel zu geben, sich ihn dienstbar zu machen, beherrscht der Wille das Naturgeschehen und verwandelt er es in die eigene Tat. [...] Die Zurechnung als das Urteil über die Tat ist demnach nicht ein kausales, sondern ein teleologisches Urteil. Nur darf man den Zweckbegriff hier nicht subjektiv, sondern muß ihn objektiv fassen; d.h. man [...] muß auch das zurechnen, was gewußt und damit vom Willen umspannt werden konnte, was als Gegenstand des Willens möglich war“; s. dazu *Haas* (Fn. 5), S. 193 ff.; *Schroeder* (Fn. 3), S. 651 (653 ff.); *Weiglin*, Richard Martin Honig (1890–1981) – Leben und Frühwerk eines deutschen Juristen jüdischer Herkunft. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung, Baden-Baden u.a. 2011, S. 113 ff.

<sup>7</sup> *Honig* (Fn. 1), S. 174 (181 f.); vgl. dazu auch *Frisch*, Zum Einfluss des Neukantianismus auf das heutige Strafrecht am Beispiel des Straftatsystems, in: Pawlik u.a. (Hg.), Strafrecht und Neukantianismus, Tübingen 2023, S. 387 (400 f., 409 m. Fn. 88 u. 89); *Maiwald* (Fn. 2), S. 465 (471 f.); *Weiglin* (Fn. 6), S. 130 f.

<sup>8</sup> Vgl. *Honig* (Fn. 1), S. 174 (184); s. hierzu insb. *Frisch*, Faszinierendes, Berechtigtes und Problematisches der Lehre von der objektiven Zurechnung des Erfolgs, in: Schünemann u.a. (Hg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, Berlin/New York 2001, S. 213 ff.; *ders.*, GA 2003, S. 719 (720 f.); *Haas* (Fn. 5), S. 193 (196 f.); *Hettinger* (Fn. 5), S. 215 (222 f.); *Kindhäuser*, GA 2007, S. 447 (451 ff.); *Maiwald* (Fn. 2), S. 465 (470 ff.); *H. Schumann/A. Schumann* (Fn. 5), S. 543 (544 ff.); *Weiglin* (Fn. 6), S. 130 ff.

<sup>9</sup> *Honig* (Fn. 1), S. 174 (184); s. auch *Maiwald* (Fn. 2), S. 465 f.

es in Hinblick auf die Bewirkung bzw. Vermeidung des Erfolges als zweckhaft gesetzt gedacht werden könne.<sup>10</sup> Maßgeblich hierfür sei die Beherrschbarkeit des Kausalverlaufs.<sup>11</sup> Erst mit dieser zur Kausalität hinzutretenden objektiven Zweckhaftigkeit sei die Grundlage für die juristische Bedeutsamkeit des menschlichen Verhaltens gegeben.<sup>12</sup> Honigs Abhandlung fand zunächst nur wenig Aufmerksamkeit.<sup>13</sup>

<sup>10</sup> Vgl. *Honig* (Fn. 1), S. 174 (188).

<sup>11</sup> Vgl. *Honig* (Fn. 1), S. 174 (185: „Erreichbarkeit oder Abwendbarkeit des Erfolgs“ u. 187: „Möglichkeit [der] Beherrschung durch den Willen“); s. hierzu *Frisch* (Fn. 8), S. 213 (214); HK-GS-M. *Heinrich* (Fn. 4), Vor § 13 Rn. 84; *Kablo*, Überlegungen zum gegenwärtigen Stand der objektiven Zurechnungslehre im Strafrecht. Zugleich ein Beitrag zur Methode strafrechtlicher Begriffsbildung, in: *Hettinger* u.a. (Hg.), Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2007, S. 249 (257 f.); *Koriath*, Kausalität und objektive Zurechnung, Baden-Baden u.a. 2007, S. 24 ff. u. S. 154 f.; *Puppe*, Geleitwort, in: *Engisch*, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände (1931). Unveränderte, um ein Geleitwort ergänzte Broschurausgabe, Tübingen 2021, S. \*7 (\*20 ff.); *Weiglin* (Fn. 6), S. 133; HdB-StrafR-*Zieschang* (Fn. 5), § 33 Rn. 36; auf das Kriterium der Beherrschbarkeit wird auch im aktuellen Schrifttum zurückgegriffen, vgl. *Ebert* (Fn. 4), S. 48 f.; *ders./Kühl*, JURA 1979, S. 561 (569 f.); *Krey/Es-ser* (Fn. 4), Rn. 334.

<sup>12</sup> Vgl. *Honig* (Fn. 1), S. 174 (188); vgl. dazu *K. H. Schumann*, JURA 2008, S. 408 (412): „Dies stellte eine wesentliche Neuerung in der Tatbestandslehre der damaligen Zeit dar“; s. auch *Frisch* (Fn. 3), S. 41 (48 f.); *Koriath* (Fn. 11), S. 24 f.; *Puppe*, GA 2015, S. 203 (207 ff.); NK-*dies./Grasse-Wilde*, 6. Aufl., Baden-Baden 2023, Vor § 13 Rn. 228a; *Vogler*, Zur Frage der Ursächlichkeit der Beihilfe für die Haupttat, in: *Lüttger* (Hg.), Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag am 1. Januar 1972, Berlin 1972, S. 295 (305).

<sup>13</sup> Vgl. dazu *Frisch* (Fn. 8), S. 213 m. Fn. 3; *Hettinger* (Fn. 5), S. 215 (223); *Roxin* (Fn. 5), S. 715; *ders.*, Die objektive Zurechnung in ihrer Bedeutung für die strafrechtliche Tatbestandslehre, in: *Spinellis* u.a. (Hg.), *Europe in Crisis: Crime, Criminal Justice, and the Way Forward. Essays in Honour of Nestor Courakis*. Volume II, Athen 2017, S. 73 (74). Hingewiesen sei aber auf die Rezensionenabhandlung zur Festgabe für Reinhard von Frank von *W. Mittermaier*, ARWP 25 (1932), S. 371 (374): „[Honig] überträgt die Ausführungen einer sehr lesenswerten Göttinger rechtswissenschaftlichen Dissertation von Karl Larenz [...] auf das Strafrecht und sucht das Prinzip für die bewertende Auswahl der dem Täter objektiv zurechenbaren Kausalfaktoren, ähnlich wie das die Lehre der adäquaten Kausalität versucht, aber unter Betonung der systematischen Eigenart dieser Bewertung: diese Zurechnung ist die durch den objektiven Zweck hergestellte Beziehung der Tat — auch der fahrlässigen, auch der Unterlassung — zum Willen. Nur die objektiv zurechenbare Kausalität zwischen Täter und Erfolg schafft die tatbestandsmäßige Handlung. — Dem Gedanken kann wohl zugestimmt werden; er ist auch einfacher und klarer als der jetzt von Hans Welzel in ZStRWiss. 51, 703 vorgetragene von der ‚Intentionalität‘“. Wolfgang Mittermaier, der den Nationalsozialisten ablehnend gegenüberstand und sich für die Promotion eines jüdischen Studenten einsetzte, wurde 1933 die Emeritierung nahegelegt, vgl. *Engisch*, Wolfgang Mittermaier (1867-1956). Jurist, in: *Gundel* u.a. (Hg.), *Gießener Gelehrte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*, Marburg 1982, S. 658 (663); *Kreuzer*, Wolfgang Mittermaier, in: *Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften* (Hg.), *Neue Deutsche Biographie*. Band 17, Berlin 1994, S. 585 (586); *Schroeder*, „Eine Universität für Juristen und von Juristen.“ Die Heidelberger Juristenfakultät im 19. und 20. Jahrhundert, Tübingen 2010, S. 352; *Wolff*, Das Leben und das strafrechtliche Werk Wolfgang Mittermaiers, Frankfurt am Main u.a. 1997, S. 33 ff. In der Rezensionenabhandlung Mittermaiers ist der spätere „Konflikt“ zwischen Finalisten und Befürwortern der

40 Jahre später griff Roxin in seinem Beitrag<sup>14</sup> in der Festschrift für Richard Honig dessen Ausführungen zur objektiven Zurechnung wieder auf, führte die objektive Bezweckbarkeit aber auf das Risikoprinzip zurück<sup>15</sup> und verhalf damit der Lehre von der objektiven Zurechnung zum „Durchbruch“.<sup>16</sup> Mit diesem Beitrag begann der „bemerkenswerte Siegeszug“<sup>17</sup> der Lehre von der objektiven Zurechnung, die seitdem „in das Zentrum der strafrechtsdogmatischen Diskussion gerückt ist“<sup>18</sup> und bereits zu Beginn der achtziger Jahre zur herrschenden Lehre geworden war.<sup>19</sup> Die „Grundformel“ der objektiven Zurechnung – „objektiv zurechenbar ist

---

Lehre von der objektiven Zurechnung bemerkenswerterweise schon angedeutet; vgl. dazu einerseits *H. J. Hirsch*, Die Entwicklung der Strafrechtsdogmatik nach Welzel, in: Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, Köln u.a. 1988, S. 399 (403 ff.); *ders.* (Fn. 5), S. 119; *ders.*, Grundlagen, Entwicklungen und Missdeutungen des „Finalismus“, in: Karras u.a. (Hg.), Festschrift für Nikolaos K. Androulakis, Athen 2003, S. 225 (241 ff.); *Armin Kaufmann* (Fn. 5), S. 251; *Struensee*, GA 1987, S. 97; andererseits *Roxin*, Finalität und objektive Zurechnung, in: Dornseifer u.a. (Hg.), Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, Köln u.a. 1989, S. 237; *ders.*, Vorzüge und Defizite des Finalismus. Eine Bilanz, in: Karras u.a. (Hg.), Festschrift für Nikolaos K. Androulakis, Athen 2003, S. 573 (588 f.); *ders.* (Fn. 5), S. 715 (724 ff.); s. hierzu auch *Bustos Ramírez*, Die objektive Zurechnung. Methodologische und systematische Fragen, in: Dornseifer u.a. (Hg.), Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, Köln u.a. 1989, S. 213; *Frisch* (Fn. 8), S. 213 (219 ff.); *ders.* (Fn. 3), S. 41 (69 f.); *ders.*, GA 2003, S. 719 (731 ff.); *ders.*, GA 2018, S. 553 (560 f.); *Greco*, ZStW 117 (2005), S. 519 (522 ff.); *Kipper*, Grenzen der normativierenden Strafrechtsdogmatik, Berlin 1990, S. 82 ff.; *Schroeder* (Fn. 5), S. 273 (274 ff.); *Weiglin* (Fn. 6), S. 148 f. Honigs Positionierung zum Finalismus untersucht in diesem Band *Behrends* (S. 274 ff.).

<sup>14</sup> *Roxin*, Gedanken zur Problematik der Zurechnung, in: Festschrift für Richard M. Honig. Zum 80. Geburtstag. 3. Januar 1970, Göttingen 1970, S. 133.

<sup>15</sup> *Roxin* (Fn. 14), S. 133 (135): „Die objektive Bezweckbarkeit eines Schaden stiftenden Kausalverlaufs hängt also davon ab, ob das Verhalten der in Frage stehenden Person ein rechtlich relevantes Risiko tatbestandlicher Rechtsgüterverletzung schuf oder nicht“; vgl. auch *ders.* (Fn. 13), S. 73 (75 ff.); *ders./Greco* (Fn. 4), § 11 Rn. 49 f.; *Frisch* (Fn. 8), S. 213 (214 f.); *Koriatb* (Fn. 11), S. 82 ff. u. S. 155; *SSW-Kudlich* (Fn. 4), Vor § 13 Rn. 55; *Vogler* (Fn. 12), S. 295 (304 f.); *Wolter*, Objektive Zurechnung und modernes Strafrechtssystem. Ein normtheoretischer Beitrag zum „Risikoprinzip“ von Claus Roxin und zur „Wesentlichkeit von Kausalabweichungen“, in: Gimbernat u.a. (Hg.), Internationale Dogmatik der objektiven Zurechnung und der Unterlassungsdelikte. Ein spanisch-deutsches Symposium zu Ehren von Claus Roxin, Heidelberg 1995, S. 3 (5 ff.); *HdB-StrafR-Zieschang* (Fn. 5), § 33 Rn. 37; s. aber auch *Puppe*, ZStW 95 (1983), S. 287 ff.; *dies.*, ZStW 99 (1987), S. 595 (598).

<sup>16</sup> *Schünemann*, GA 1999, S. 207 (212) sieht (erst) in diesem Beitrag die „Geburtsstunde“ der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung; zust. *HK-GS-M. Heinrich* (Fn. 4), Vor § 13 Rn. 77; *Rengier* (Fn. 4), § 13 Rn. 38; vgl. dazu auch *Haas* (Fn. 5), S. 193 (198 ff.); *Kablo* (Fn. 11), S. 249 (258 f.); *SSW-Kudlich* (Fn. 4), Vor § 13 Rn. 55; *Schroeder* (Fn. 3), S. 651 (661 ff.); *Weiglin* (Fn. 6), S. 166 ff.; *Wolter* (Fn. 15), S. 3.

<sup>17</sup> *Mainvald* (Fn. 2), S. 465.

<sup>18</sup> *Roxin* (Fn. 5), S. 715; vgl. auch *Ebert* (Fn. 4), S. 48 („Sie steht in den letzten Jahrzehnten im Vordergrund strafrechtsdogmatischen Interesses und hat die Kausalitätsfrage in den Hintergrund gedrängt“); *Frisch*, GA 2003, S. 719; *Schünemann*, GA 1999, S. 207.

<sup>19</sup> Vgl. *Frisch* (Fn. 8), S. 213 (217 f. m. Nachweisen in Fn. 25); *Schroeder* (Fn. 3), S. 651 (663 ff., 668); *HdB-StrafR-Zieschang* (Fn. 5), § 33 Rn. 38; zur Rezeption durch die Rechtsprechung s. *LK-T. Walter*, 13. Aufl., Berlin/Boston 2020, Vor § 13 Rn. 89; s. zu dieser außerdem *Kablo* (Fn. 11), S. 249 (251 ff.).

ein durch menschliches Verhalten verursachter Unrechtserfolg nur dann, wenn dieses Verhalten eine rechtlich missbilligte Gefahr des Erfolgeintritts geschaffen und diese Gefahr sich auch tatsächlich in dem konkreten erfolgsverursachenden Geschehen realisiert hat“ – lernt inzwischen jeder Jurastudent in seinem ersten Semester kennen.<sup>20</sup> Die objektive Zurechnung lässt sich aus keinem Lehrbuch und Kommentar mehr hinwegdenken. Die Zahl der Veröffentlichungen, die sich mit ihr beschäftigten, ist mittlerweile kaum mehr zu überblicken.<sup>21</sup> Der gegenwärtige Diskussionsstand ist dabei durch eine Vielzahl z.T. divergierender, jedoch untereinander eng verwandter Vorschläge für die Konzeption der Lehre von der objektiven Zurechnung gekennzeichnet, die bisher noch nicht zu einem allgemeinen Konsens geführt haben.<sup>22</sup> In der Strafrechtswissenschaft wird die objektive Zurechnung – zugespitzt formuliert – zunehmend als „Allzweckwaffe“ zur Lösung verschiedenster Probleme eingesetzt.<sup>23</sup> Schönemann hat diese Entwicklung plastisch dahingehend beschrieben, dass „die Kategorie der objektiven Zurechnung mittlerweile wie ein riesiger Krake mit zahllosen Tentakeln immer mehr Anwendungsbereiche erfasst, die in ontologischer und normativer Hinsicht höchst heterogen sind“.<sup>24</sup>

Honigs Leistung für die Entwicklung der Lehre von der objektiven Zurechnung stellt in dem vorliegenden Band *Luis Greco* (S. 39 ff.) dar, der zugleich auch die außergewöhnliche Rezeptionsgeschichte des noch heute so bekannten Festschriftenbeitrags „Kausalität und objektive Zurechnung“ analysiert, der seine Wirkung erst mit vierzigjähriger Verzögerung entfaltete. Was die heutige objektive

---

<sup>20</sup> Vgl. nur Baumann/Weber/Mitsch/*Eisele* (Fn. 4), § 10 Rn. 66; Lackner/Kühl/*Heger*, 30. Aufl., München 2023, Vor § 13 Rn. 14; SK-*Jäger*, 9. Aufl., Köln 2017, Vor § 1 Rn. 96; *Jesbeck/Weigend* (Fn. 4), S. 287; *Krey/Esser* (Fn. 4), Rn. 332 f.; SSW-*Kudlich* (Fn. 4), Vor § 13 Rn. 55; *Kübl* (Fn. 4), § 4 Rn. 38, 43; *Maurach/Zipf* (Fn. 4), § 22 Rn. 49; *Murmann* (Fn. 4), § 23 Rn. 31; *Rengier* (Fn. 4), § 13 Rn. 46 f.; *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 4), Rn. 258; s. aber auch *Puppe*, GA 2015, S. 203 (204); NK-*dies./Grosse-Wilde* (Fn. 12), Vor § 13 Rn. 229.

<sup>21</sup> *Frisch*, GA 2003, S. 719 (720) spricht zutreffend von einer „verwirrende[n] Flut von Beiträgen“.

<sup>22</sup> Vgl. Lackner/Kühl/*Heger* (Fn. 20), Vor § 13 Rn. 14; *Kübl* (Fn. 4), § 4 Rn. 42; ähnlich *Kablo* (Fn. 11), S. 249.

<sup>23</sup> Vgl. dazu die Beispiele bei HK-GS-M. *Heinrich* (Fn. 4), Vor § 13 Rn. 71. Die hohe Anziehungskraft der Lehre von der objektiven Zurechnung ergibt sich nach *H. Schumann/A. Schumann* (Fn. 5), S. 543 (544 m. Fn. 9) „möglicherweise auch daraus, dass man mit den Kriterien der objektiven Zurechnung recht freihändig und schöpferisch verfahren kann, weil man dabei nicht an gesetzliche Regelungen gebunden ist und im Gewand der Dogmatik Kriminalpolitik betreiben kann“; ähnlich HdB-StrafR-*Zieschang* (Fn. 5), § 33 Rn. 60.

<sup>24</sup> *Schönemann*, GA 1999, S. 207. Nach *Struensee*, GA 1987, S. 97 entfaltet die Lehre von der objektiven Zurechnung „den Effekt eines den gesamten objektiven Tatbestand an sich reißenenden und in sich ertränkenden Strudels“. *Hilgendorf* (Fn. 5), S. 33 (44) diagnostiziert, dass „die Figur der ‚objektiven Zurechnung‘ häufig als eine Art Rumpelkammer für ungelöste Tatbestands- und Rechtfertigungsprobleme herhalten muss“. Nach *Gössel*, GA 2015, S. 18 (22) wird „das Institut der objektiven Zurechnung [...] zu einem unersättlichen Schwamm, der Straftatmerkmale verschiedenster Art und Ebenen aufsaugt, die Erkenntnisse der letzten ca. 100 Jahre zu Aufbau und Struktur der Straftat und zur Bestimmung des Tatbestandes und seiner Merkmale mindestens teilweise wieder aufgibt und die Dogmatik so in die Zeit vor Beling zurückführt“.

Zurechnungslehre noch mit der von Honig entwickelten Konzeption zu tun hat, untersuchen *Manfred Mainvald* (S. 67 ff.) und *Jan Rennieke* (S. 73 ff.).

## B. Honig als Strafrechtswissenschaftler – abseits der objektiven Zurechnung

Der Name Honig wird vor allem mit der objektiven Zurechnung verbunden. Seine übrigen strafrechtlichen und strafprozessualen Arbeiten sind demgegenüber in den Hintergrund getreten und teils ganz in Vergessenheit geraten. Nimmt man diese Arbeiten Honigs in den Blick, fällt auf, dass er sich durchweg mit grundlegenden Fragen des Strafrechts beschäftigt hat. Es erscheint daher lohnend, auch diese Arbeiten wieder „neu zu lesen“.

1919 habilitierte sich Honig bei Robert von Hippel<sup>25</sup> mit einer Arbeit über die Einwilligung des Verletzten.<sup>26</sup> Berühmt geworden ist der von Honig in seiner Habilitationsschrift entwickelte „methodisch-teleologische“ Rechtsgutsbegriff, nach dem Schutzobjekt bzw. Rechtsgut nichts anders sei „als der vom Gesetzgeber in den einzelnen Strafrechtssätzen anerkannte Zweck in seiner kürzesten Formel“.<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> S. zu diesem *D. Dölling*, Robert von Hippel (1866–1951). Ein deutscher Strafrechtswissenschaftler im Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert, in: Loos (Hg.), *Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren*, Göttingen 1987, S. 413 ff.; *Spindel*, NJW 1966, S. 1255 f.; *ders.*, Robert von Hippel, in: *Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften* (Hg.), *Neue Deutsche Biographie*. Band 9, Berlin 1972, S. 201 f.; *Welzel*, JZ 1951, S. 536.

<sup>26</sup> *Honig*, *Die Einwilligung des Verletzten*. Teil I: Die Geschichte des Einwilligungsproblems und die Methodenfrage, Mannheim u.a. 1919.

<sup>27</sup> *Honig* (Fn. 2), S. 104; zust. *Grünhut*, *Methodische Grundlagen der heutigen Strafrechtswissenschaft*, in: Hegler (Hg.), *Beiträge zur Strafrechtswissenschaft*. Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag. 16. August 1930. Band I, Tübingen 1930, S. 1 (8: „Abbraviatur des Zweckgedankens“); *Schwinge*, *Teleologische Begriffsbildung im Strafrecht*. Ein Beitrag zur strafrechtlichen Methodenlehre, Bonn 1930, S. 22. Auch später hielt Honig an diesem Rechtsgutsbegriff fest, vgl. *Honig*, *Besprechung von Claus Roxin: Täterschaft und Tatherrschaft*. Hamburg 1963, MschrKrim 1966, S. 41 (43 f.). Vgl. zu Honigs Rechtsgutsbegriff *Amelung*, *Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft*. Untersuchungen zum Inhalt und zum Anwendungsbereich eines Strafrechtsprinzips auf dogmengeschichtlicher Grundlage. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der „Sozialschädlichkeit“ des Verbrechen, Frankfurt am Main 1972, S. 130 ff.; *Hassemer*, *Theorie und Soziologie des Verbrechen*. Ansätze zu einer praxisorientierten Rechtsgutstheorie, Frankfurt am Main 1973, S. 49 f.; *Jakobs*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2. Aufl., Berlin/New York 1991, 2/12 ff.; *ders.*, *Rechtsgüterschutz? Zur Legitimation des Strafrechts*, Paderborn u.a. 2012, S. 16; *Koriath*, GA 1999, S. 561 (574 ff.); *Mainvald*, JZ 1980, S. 71; *Marx*, *Zur Definition des Begriffs „Rechtsgut“*. Prolegomena einer materialen Verbrechenstheorie, Köln u.a. 1972, S. 19; *Roxin/Greco* (Fn. 4), § 2 Rn. 4 ff.; *Rudolph*, *Die verschiedenen Aspekte des Rechtsgutsbegriffs*, in: *Festschrift für Richard M. Honig*. Zum 80. Geburtstag. 3. Januar 1970, Göttingen 1970, S. 151 (153 f.); *Schulte*, AfB 1992, S. 25 (32); *Sina*, *Die Dogmengeschichte des*

Die „übrigen“ Ausführungen Honigs zur Einwilligung<sup>28</sup> finden dagegen kaum noch Beachtung.<sup>29</sup> Der Beitrag von *Uwe Murmann* (S. 85 ff.) beschäftigt sich daher nicht nur mit Honigs Rechtsgutsbegriff, sondern geht umfassend auf die von Honig entwickelte Einwilligungstheorie ein.<sup>30</sup>

1924 setzte sich Honig in einem „höchst kritischen“<sup>31</sup> Aufsatz<sup>32</sup> mit der Neufassung des beschleunigten Verfahrens durch die Lex Emminger<sup>33</sup> auseinander. *Kristina Peters* (S. 99 ff.) ordnet in ihrem Beitrag Honigs Kritik in die damalige Diskussion ein und untersucht mit Blick auf die aktuelle Ausgestaltung des beschleunigten Verfahrens in den §§ 417 ff. StPO, welche Gegenwartsrelevanz die vor fast 100 Jahren von Honig vorgebrachte Kritik noch besitzt.

strafrechtlichen Begriffs „Rechtsgut“, Basel 1962, S. 76 f.; *Swoboda*, ZStW 122 (2010), S. 24 (29 u. 32); *Woblers*, Die Bedeutung des neukantianischen Strafrechtsdenkens für die Rechtsgutstheorie, in: Pawlik u.a. (Hg.), Strafrecht und Neukantianismus, Tübingen 2023, S. 285 (287 ff.). Interessanterweise befasste sich auch *Gallas*, Zur Kritik der Lehre vom Verbrechen als Rechtsgutsverletzung, in: Dahm u.a. (Hg.), Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft. Festschrift zum 60. Geburtstag von Graf W. Gleispach, Berlin/Leipzig 1936, S. 50 (54, 56 f.) differenziert mit Honigs Rechtsgutsbegriff; alle Herausgeber dieser Festschrift – darunter Karl Siegert, der als überzeugter Nationalsozialist nach Honigs Vertreibung dessen Nachfolger wurde (s. dazu unten S. 19 f.) – gehörten, wie auch der mit der Festschrift Geehrte, zu den (maßgeblichen) Unterstützern des Nationalsozialismus innerhalb der Strafrechtswissenschaft; ohne Hinweis auf Honig (und Grünhut) dann *Schwinge/Zimmerl*, Wesensschau und konkretes Ordnungsdenken im Strafrecht, Bonn 1937, S. 60 ff., s. insb. S. 62 m. Fn. 13: „Birnbäum [...] war, wie Nachforschungen ergeben haben, rein arischer Abstammung“.

<sup>28</sup> Mit dieser beschäftigte er sich nochmals in *Honig*, Besprechung von RG, 1. Sen. v. 6. Mai 1932 – 1 D 471/32, JW 1932, S. 2716.

<sup>29</sup> Die Diskussion über die Einwilligung, insbesondere ihre Grenzen und richtige „Verortung“, dauert an; (immer noch) treffend *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme im Strafrecht, Neuwied/Berlin 1970, S. 7: „Die Einwilligung scheint ein recht gut und gründlich geklärtes Rechtsinstitut zu sein, mit dem man zuverlässig arbeiten kann. Allein dieser Schein trügt. Sobald man zu Grenzproblemen vorstößt, läßt es einem zumeist im Stich. Zunehmend wird dabei die Unsicherheit der strafrechtsdogmatischen Einordnung der Einwilligung spürbar. Das gilt besonders, wenn sich die Einwilligung nicht auf eine Verletzung, sondern nur auf eine Gefährdung bezieht“.

<sup>30</sup> S. dazu auch instruktiv *Weiglin* (Fn. 6), S. 61 ff.

<sup>31</sup> *Huber*, Richard Martin Honig (1890–1981). Auf der Suche nach dem richtigen Recht, in: Heinrichs u.a. (Hg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 745 (749).

<sup>32</sup> *Honig*, Das summarische Verfahren im neuen Deutschen Strafprozeß, MschrKrim 1924, S. 138. Als weitere Arbeiten zur strafprozessualen Themen sind zu nennen *Honig*, Rezension von Karl Peters: Untersuchungen zum Fehlurteil im Strafprozeß. Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft Berlin Heft 29. Berlin 1967, JZ 1968, S. 310; *ders.*, Ehrenamtliche Richter im Schwurgericht, MDR 1974, S. 898; *ders.*, Billigkeitserwägungen in Verfahrensurteilen des Bundesgerichtshofs, in: Warda u.a. (Hg.), Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1976, S. 805. Bezeichnend für Honigs strafprozessuales Grundverständnis und geschichtliches Interesse ist die Einleitung zur „kurzen Mitteilung“ *Honig*, Gebührenordnung für Scharfrichter aus dem Jahre 1757, MschrKrim 1923, S. 75: „Die Geschichte des Strafprozesses ist Kulturgeschichte in des Wortes eminenten Bedeutung. Beredter aber als jede Darstellung spricht folgende, um der Feststellung von Gebühren willen erfolgte Aufzählung der Amtshandlungen des Scharf- oder Nachrichters von Schrecken und Leid, Vergeltungsbedürfnis und Schaulust, aber auch von staatlicher Utilitätsmoral einer nicht allzufernen Zeit“.

<sup>33</sup> Umfassend hierzu *T. Vormbaum*, Die Lex Emminger vom 4. Januar 1924. Vorgeschichte, Inhalt und Auswirkungen. Ein Beitrag zur deutschen Strafrechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Berlin 1988.

Ab Mitte der 1920er Jahre beschäftigte sich Honig intensiv mit der strafrechtlichen Konkurrenzlehre, einer Materie, die zu Recht als kompliziert und unübersichtlich gilt.<sup>34</sup> Deren wissenschaftliche Durchdringung trieb er insbesondere mit zwei Monographien<sup>35</sup> wesentlich voran.<sup>36</sup> Honigs Leistung für die Entwicklung der Konkurrenzlehre stellt *Thomas Gröse-Wilde* (S. 113 ff.) eingehend dar und zeigt auf, dass die Lektüre der beiden konkurrenzrechtlichen „Hauptwerke“ Honigs nach wie vor gewinnbringend ist.

Ein weiterer Schwerpunkt Honigs lag in der Befassung mit dem Unterlassungsdelikt. In zwei Festschriftbeiträgen, 1930 und 1932 verfasst, setzte er sich ausführlich mit dem Unterlassungsdelikt im römischen Recht auseinander.<sup>37</sup> Mit dem Unterlassungsdelikt im geltenden Recht, genauer gesagt mit der Garantenpflichtbegründung in engen persönlichen Nähebeziehungen, beschäftigte sich Honig 1975 in seinem Beitrag in der Festschrift für Schaffstein.<sup>38</sup> Kritisch mit der dort entwickelten Konzeption setzt sich *Philipp-Alexander Hirsch* (S. 153 ff.) auseinander, der

---

<sup>34</sup> Vgl. *Murmann* (Fn. 4), § 31 Rn. 1; s. auch schon *R. Hirschberg*, *ZStW* 53 (1934), S. 34: „Konkurrenzprobleme erfreuen sich im allgemeinen geringer Beliebtheit“.

<sup>35</sup> *Honig*, *Studien zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit*. Zugleich ein Beitrag zur Strafrechtsreform, Mannheim u.a. 1925; *ders.*, *Straflose Vor- und Nachtat*, Leipzig 1927. Beide Werke wurden von Max Grünhut besprochen, vgl. *Grünhut*, *ZStW* 47 (1927), S. 514 ff.; *ders.*, *ZStW* 50 (1930), S. 291 f. Dieser musste, wie auch Honig, aufgrund seiner jüdischen Herkunft Deutschland verlassen. Zu Leben und Werk Grünhuts s. *Friesenbahn/von Weber*, In memoriam Max Grünhut. Reden gehalten am 25. Juli 1964 bei der Gedächtnisfeier der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Bonn 1965; die beiden Reden sind auch abgedruckt in *H. Kaufmann u.a. (Hg.)*, *Erinnerungsgabe für Max Grünhut (1893–1964)*, Marburg 1965, S. 5 u. S. 15; *Fontaine*, *Max Grünhut (1893–1964). Leben und wissenschaftliches Wirken eines deutschen Strafrechters jüdischer Herkunft*, Frankfurt am Main u.a. 1998; *Stuckenberg*, *Max Grünhut*, in: *Pawlik u.a. (Hg.)*, *Strafrecht und Neukantianismus*, Tübingen 2023, S. 189.

<sup>36</sup> Die Bedeutung der beiden Monographien Honigs wurde im zeitgenössischen Schrifttum erkannt, vgl. *R. Hirschberg*, *ZStW* 53 (1934), S. 34: „Nun hat sich in neuerer Zeit Richard Honig der lang vernachlässigten Probleme angenommen und sie — wie allgemein anerkannt ist — durch zwei tiefeschürfende Monographien erheblich gefördert. Die von ihm gewonnenen Ergebnisse sind teilweise unbestritten Allgemeingut der Wissenschaft geworden und werden auch den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt“. Daneben ist noch auf den Beitrag *Honig*, *Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen*, *GS* 92 (1926), S. 115 hinzuweisen. Auch später beschäftigte sich Honig mit den Konkurrenzen, vgl. *Honig*, *Rezension von Friedrich Geerds: Zur Lehre von den Konkurrenzen im Strafrecht*. Hamburg 1961, *JZ* 1964, S. 471; *ders.*, *Der zurückdatierte Gesamtvorsatz*, in: *Stree u.a. (Hg.)*, *Gedächtnisschrift für Horst Schröder*, München 1978, S. 167.

<sup>37</sup> *Honig*, *Zur Frage der Strafbarkeit der Unterlassung im römischen Recht*, in: *Festschrift für Eduard Heilfron. Zum 70. Geburtstag am 30. Juli 1930*, Berlin/Wien 1930, S. 63; *ders.*, *Die Entwicklungslinie des Unterlassungsdelikts vom römischen bis zum gemeinen Recht*, in: *Lehmann/Bohne (Hg.)*, *Festschrift für Richard Schmidt zu seinem siebenzigsten Geburtstag*. 19. Januar 1932. Band 1: *Straf- und Prozessrecht*, Leipzig 1932, S. 3.

<sup>38</sup> *Honig*, *Die Intimsphäre als Kriterium strafbaren Begehens durch Unterlassen*, in: *Grünwald u.a. (Hg.)*, *Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1975*, Göttingen 1975, S. 89.

zugleich herausarbeitet, dass in diesem und einem wenig später erschienenen Beitrag<sup>39</sup> eine – gerade im Vergleich zur Habilitationsschrift – gewandelte Sicht Honigs auf das Verhältnis von Recht und Sittlichkeit erkennbar wird.

Die Bestimmung des Inhalts des bedingten Vorsatzes und seiner Abgrenzung gegenüber der bewussten Fahrlässigkeit ist – seit Jeher<sup>40</sup> – äußerst umstritten.<sup>41</sup> Auch Honig hat sich 1973 in einem Aufsatz mit der Problemstellung befasst.<sup>42</sup> Dieser hat im Schrifttum jedoch kaum Beachtung gefunden.<sup>43</sup> Ob sich dem Aufsatz nicht doch einige immer noch relevante Erkenntnisse entnehmen lassen, untersucht *Georgia Stefanopoulou* (S. 143 ff.).

<sup>39</sup> *Honig*, Bemerkungen zum Sittengesetz in der Strafrechtsjudikatur des Bundesgerichtshofs, in: Jeschcke/Lüttger (Hg.), Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag am 29. April 1977, Berlin/New York 1977, S. 39.

<sup>40</sup> Vgl. dazu *E.A. Wolff*, Die Grenzen des dolus eventualis und der willentlichen Verletzung, in: Lackner u.a. (Hg.), Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag am 22. Juli 1973, Berlin/New York 1973, S. 197: „Wie alle wichtigen Fragen des Strafrechts so ist auch die der begrifflichen Fassung des dolus eventualis und seiner Grenze zu dem Bereich, in dem nur noch Fahrlässigkeit in Betracht kommt, eines andauernden Interesses und eines dauernden Bemühens der Strafrechtswissenschaft gewiß. Schwierigkeit und Reiz der Abgrenzung des dolus eventualis kommen daher, daß sie die allgemeinen Fragen nach den Grenzen menschlicher Wirksamkeit und der Bedeutung der Norm in dieser Wirksamkeit impliziert“.

<sup>41</sup> *Jeschcke/Weigend* (Fn. 4), S. 302. Der (auch medial vielbeachtete) „Berliner Raserfall“ hat eine kontroverse Diskussion der Abgrenzungsfrage ausgelöst, vgl. BVerfG, NStZ 2023, S. 215 m. Anm. *Jahn*, JuS 2023, S. 272; BGHSt 65, 42 m. Anm. *Eisele*, JuS 2020, S. 892; *Grünevald*, NJW 2020, S. 2906; *Kubiciel*, JZ 2020, S. 1114; *Preuß*, NZV 2020, S. 523; *Puppe*, ZIS 2020, S. 594; *Steinert*, NStZ 2020, S. 608; *Wachter*, JR 2021, S. 146; BGHSt 63, 88 m. Anm. *Eisele*, JZ 2018, S. 549; *Jäger*, JA 2018, S. 468; *Kubiciel/Wachter*, HRRS 2018, S. 332; *Puppe*, JR 2018, S. 323; *Schneider*, NStZ 2018, S. 528; LG Berlin, NStZ 2017, S. 471 m. Anm. *Grünevald*, JZ 2017, S. 1069; *Jäger*, JA 2017, S. 786; *Jahn*, JuS 2017, S. 700; *Kubiciel/Hoven*, NStZ 2017, S. 439; s. dazu auch *Herzogberg*, Zur Lehre vom voluntativen Vorsatzelement, in: Brunhöber u.a. (Hg.), Strafrecht als Risiko. Festschrift für Cornelius Prittowitz zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2023, S. 219 (227 ff.); *Herzog*, Mörderische Raser? Zur Strafbarkeit von Teilnehmern an illegalen Autorennen mit tödlichem Ausgang, in: Stein u.a. (Hg.), Systematik in Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung. Festschrift für Klaus Rogall zum 70. Geburtstag am 10. August 2018, Berlin 2018, S. 147; *Hörnle*, NJW 2018, S. 1576; *Kindhäuser*, Strafrechtliche Zurechnung bei subjektiven Zielkonflikten, in: Brunhöber u.a. (Hg.), Strafrecht als Risiko. Festschrift für Cornelius Prittowitz zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2023, S. 271 (286 ff.); *Momsen*, KriPoZ 2018, S. 76; *Stübinger*, Bedingter Tötungsvorsatz bei unbedingtem Rasen?, in: Böse u.a. (Hg.), Festschrift für Urs Kindhäuser zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2019, S. 515; *T. Walter*, NJW 2017, S. 1350.

<sup>42</sup> *Honig*, Zur gesetzlichen Regelung des bedingten Vorsatzes, GA 1973, S. 257.

<sup>43</sup> Vgl. aber *Maurach/Zipf* (Fn. 4), § 22 Rn. 38. Nach *Weigend*, ZStW 93 (1981), S. 657 (670 m. Fn. 47) steht Honigs Vorsatzdefinition (GA 1973, 257 [262]) der von *Schröder*, Aufbau und Grenzen des Vorsatzbegriffs, in: Festschrift für Wilhelm Sauer zu seinem 70. Geburtstag am 24. Juni 1949, Berlin 1949, S. 207 (222) und *Schmidhäuser*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Lehrbuch, 2. Aufl., Tübingen 1975, 10/88 vertretenen Möglichkeitstheorie nahe (vgl. auch *Kindhäuser*, ZStW 96 [1984], S. 1 [29 m. Fn. 90]); demgegenüber ordnen *Hillenkamp/Cornelius*, 32 Probleme aus dem Strafrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl., München 2023, S. 9 Honig als Vertreter der Ernstnahmetheorie ein.

## C. Honigs Lebensweg: Strafrechtsdogmatiker und „Mittler zwischen den Rechtswelten“

Der Lebensweg Richard Honigs ist eng mit der Geschichte der Göttinger Juristischen Fakultät im 20. Jahrhundert verbunden. Honig, am 3. Januar 1890 in Gnesen geboren, studierte Rechtswissenschaft in München und Breslau. 1914 promovierte er in Erlangen bei Philipp Allfeld.<sup>44</sup> 1917 wechselte Honig nach Göttingen, wo er sich 1919 mit der schon angesprochenen „grundlegenden“<sup>45</sup> Arbeit über die Einwilligung des Verletzten bei Robert von Hippel habilitierte.<sup>46</sup> 1925 wurde er zum außerordentlichen Professor ernannt, 1931 zum ordentlichen Professor. Über Honigs Lebensweg berichtet *David Christopher Weiglin* (S. 27 ff.), der in seinem Beitrag zudem Honig in das dogmatische Denken zu Beginn des 20. Jahrhunderts einordnet und den Einfluss des südwestdeutschen Neukantianismus auf dessen Werk, insbesondere die Habilitationsschrift, erläutert.<sup>47</sup>

1933 gehörte Honig, der nicht nur jüdischer Herkunft war, sondern auch „aus seiner Sympathie für die Weimarer Republik kein Geheimnis [machte]“<sup>48</sup> und „seine Vorlesungen in seiner bisweilen schroff ironischen Art mit abfälligen Bemerkungen vor allem über die Nationalsozialisten [garnierte]“,<sup>49</sup> zu den ersten Göttinger Professoren, die von den Nationalsozialisten aus dem Dienst entfernt wurden. Wenig später lobte Honigs Nachfolger Karl Siegert,<sup>50</sup> der überzeugter Nationalsozialist und „furioser Judenhasser“<sup>51</sup> war, die Fakultät als „gute Pflanzstätte zur Heranbildung bester nationalsozialistischer Rechtsgelehrter“.<sup>52</sup> Dieses dunkelste Kapitel in der Geschichte der Göttinger Juristischen Fakultät beleuchtet *Eva Schumann* (S. 169

<sup>44</sup> *Honig*, Der ungleichartige Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund, Fraustadt 1914; s. dazu in diesem Band *Grosse-Wilde* (S. 114 ff.). Zu Philipp Allfeld s. in diesem Band *Otto* (S. 284).

<sup>45</sup> *Jescheck*, ZStW 93 (1981), S. 827.

<sup>46</sup> S. oben Fn. 26.

<sup>47</sup> Instruktiv zu Honigs Lebensweg auch *Weiglin* (Fn. 6), S. 19 ff.; s. außerdem *Huber* (Fn. 31), S. 745 ff.; *Jescheck*, ZStW 93 (1981), S. 827 ff.; *Mainwald*, JZ 1980, S. 71; *Schäfer-Richter/Klein*, Die jüdischen Bürger im Kreis Göttingen (1933–1945). Göttingen, Hann. Münden, Duderstadt. Ein Gedenkbuch, 2. Aufl., Göttingen 1993, S. 98 f.; *Szabó*, Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus, Göttingen, S. 372 ff. u. S. 584 f. Zum Einfluss des südwestdeutschen Neukantianismus auf Honig s. zudem *Murmann*, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, Berlin/Heidelberg 2005, S. 104 ff.

<sup>48</sup> *Weiglin* (Fn. 6), S. 25.

<sup>49</sup> So berichtet von Friedrich Schaffstein, vgl. *Halfmann*, Eine „Pflanzstätte bester nationalsozialistischer Rechtsgelehrter“: Die Juristische Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, in: Becker u.a. (Hg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus. Das verdrängte Kapitel ihrer 250jährigen Geschichte, 2. Aufl., München 1998, S. 102 (105); vgl. auch *Schäfer-Richter/Klein* (Fn. 47), S. 98: „Honig, der [...] in unverhohlener Gegnerschaft zum Nationalsozialismus stand“.

<sup>50</sup> Zu diesem *Weiglin* (Fn. 6), S. 27: „Siegert war zwar wissenschaftlich schmal ausgewiesen, bestach aber durch seine Mitgliedschaften und Funktionen in nationalsozialistischen Vereinen“.

<sup>51</sup> *Halfmann* (Fn. 49), S. 102 (118).

<sup>52</sup> *Halfmann* (Fn. 49), S. 102 (120).

ff.), die eingehend die Situation in der Stadt Göttingen und an der Universität Göttingen ab Mitte der 1920er Jahre darstellt.

In demselben Jahr folgte Honig einem Ruf in die Türkei an die im Aufbau befindliche Universität Istanbul, an der er einen Lehrstuhl für Einführung in das Recht, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie sowie Römisches Recht übernahm.<sup>53</sup> Vor dem Hintergrund, dass Honig bisher überwiegend strafrechtsdogmatisch gearbeitet hatte, mag dieser Zuschnitt auf den ersten Blick überraschen. Vergewärtigt man sich jedoch, dass Honig eine ausgesprochene „pädagogisch-didaktische Begabung“<sup>54</sup> hatte und ihm das römische Recht, gerade in seiner Bedeutung für die juristische Ausbildung,<sup>55</sup> besonders am Herzen lag, erscheint er als durchaus passende Besetzung des Lehrstuhls, zumal er bereits zwei tiefeschürfende Aufsätze<sup>56</sup> zum Unterlassungsdelikt im römischen Recht veröffentlicht hatte. Honigs Weg in die in einer Umbruchphase befindliche Türkei, seine dortigen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie Lehrtätigkeit stellt *Osman Isfen* (S. 221 ff.) umfassend dar. Welche entscheidende Bedeutung Honigs Wirken an der Universität Istanbul für die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem römischen Recht in der Türkei zukommt, arbeitet *Basak Derinel* (S. 247 ff.) heraus. Honigs Interesse am römischen Recht riss nie ab. 1960 legte er mit „Humanitas und Rhetorik in spätrömischen

---

<sup>53</sup> Zu Honigs Zeit in der Türkei s. kompakt *Huber* (Fn. 31), S. 745 (752 ff.); *Weiglin* (Fn. 6), S. 27 ff.

<sup>54</sup> *Huber* (Fn. 31), S. 745 (751). Hinzuweisen ist diesbezüglich noch auf seine Mitwirkung an dem didaktisch orientierten Werk *Oertmann/Honig*, Josef Kohler's Einführung in die Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Leipzig 1929, in dem er den Abschnitt zum Öffentlichen Recht (einschließlich des Straf- und Strafprozessrechts) bearbeitet hat (S. 168 ff.).

<sup>55</sup> Vgl. *Honig*, Besprechung von Gerhard von Beseler: Rechtsstudium und Prüfungsordnung. Eine Streitschrift gegen das preußische Justizministerium. Kiel 1923, MschrKrim 1923, S. 300 (301): „Den Übergang vom philologischen zum wertbeziehenden Denken vermittelt das Studium des römischen Rechts und seiner Quellen. Gerade in dieser seiner formalen Beziehung ist es m.E. unersetzlich. Mit gutem Grunde war es daher an den Anfang des Studiums gestellt“; Honig beanstandet in der Besprechung außerdem den „ins Übermaß angewachsenen Rechtsstoff“ (301) und das „Repetitorienunwesen“ (302). Zur Einordnung der besprochenen Streitschrift von Beselers: 1919 hatte Gustav Radbruch sich in seiner Flugschrift „Ihr jungen Juristen!“ dafür ausgesprochen, das römische Recht aus dem Studium zu streichen bzw. allenfalls am Ende zu behandeln; im Anschluss daran kam es zu einer „heftigen Auseinandersetzung“ mit dem Kieler Romanisten (und Fakultätskollegen) Gerhard von Beseler, vgl. *Adachi/Tejffe*, Gustav Radbruch. Rechtsphilosophische Tagesfragen. Vorlesungsmanuskript. Kiel, Sommersemester 1919, Baden-Baden 2004, S. 25 m. Fn. 50; *Meyer-Pritzel*, Gerhard von Beseler (1878–1947) – Kämpfer für das Römische Recht im Kaiserreich, in der Weimarer Republik und während der NS-Zeit, in: Tamm/Vogt (Hg.), Nationalismus und Rechtsgeschichte im Ostseeraum nach 1800. Beiträge vom 5. Rechtshistorikertag im Ostseeraum. 3. - 4. November 2008, Kopenhagen 2010, S. 136 (147 ff.); *Otte*, Gustav Radbruchs Kieler Jahre 1919–1926, Frankfurt am Main/Bern 1982, S. 42 ff.; die Beiträge Radbruchs und von Beselers sind abgedruckt in Arthur Kaufmann (Hg./Baratta (Bearb.)), Gustav Radbruch. Gesamtausgabe. Band 13: Politische Schriften aus der Weimarer Zeit II. Justiz, Bildungs- und Religionspolitik, Heidelberg 1993, S. 23 ff.; s. zudem *Radbruch*, Der innere Weg. Aufriß meines Lebens, 2. Aufl., Göttingen 1961, S. 97 f. u. S. 107. Zu von Beseler vgl. auch *Kaser*, ZRG RA 66 (1948), S. XI; *Wieacker*, DRZ 1948, S. 175.

<sup>56</sup> S. die Nachweise in Fn. 37.

Kaisergesetzen<sup>57</sup> sein romanistisches Hauptwerk vor, mit dem sich *Okeko Behrends* (S. 265 ff.) eingehend auseinandersetzt.

1939 zog Honig mit seiner Familie in die USA. Dort konnte er keine längerfristige Anstellung finden und war für verschiedene, überwiegend kirchlich getragene Institutionen tätig.<sup>58</sup> Honig hielt in dieser Zeit kirchenrechtliche Vorlesungen ab und übersetzte theologische Literatur, was sich in mehreren kirchenrechtlichen Veröffentlichungen niederschlug, die 1954 übersetzt und überarbeitet in einem Sammelband in Göttingen erschienen.<sup>59</sup> Honigs kirchenrechtliches Werk, seine schwierigen Entstehungsbedingungen und die (verhaltene) Aufnahme im Fachpublikum analysiert *Martin Otto* (S. 279 ff.).

1946 erhielt Honig einen Ruf an die Universität Göttingen, den er nach längerer Überlegung ablehnte.<sup>60</sup> Ab 1951 bemühte er sich, materiell zunehmend in bedrängter Lage,<sup>61</sup> um seine Emeritierung. Über das damit angestoßene, äußerst langwierige und quälende Rehabilitationsverfahren, das erst 1953 mit der Emeritierung Honigs abgeschlossen wurde, berichtet *Eva Schumann* (S. 189 ff.).

Nach seiner Emeritierung kam Honig ab 1954 wiederholt für Lehr- und Forschungsaufenthalte nach Deutschland zurück, insbesondere nach Göttingen und Freiburg im Breisgau.<sup>62</sup> Honig beschäftigte sich in dieser Zeit intensiv mit dem US-

---

<sup>57</sup> *Honig*, *Humanitas und Rhetorik in spätrömischen Kaisergesetzen. Studien zur Gesinnungsgrundlage des Dominats*, Göttingen 1960 (besprochen von *Crijf*, *Latomus* XXII [1963], S. 558; *Würtenberger*, *ZStW* 82 [1970], S. 122 [141 f.]; s. außerdem *Trisciunglio*, *Ius Romanum* 2/2018, S. 349).

<sup>58</sup> Vgl. *Huber* (Fn. 31), S. 745 (755); *Szabó* (Fn. 47), S. 374; *Weiglin* (Fn. 6), S. 31 f.

<sup>59</sup> *Honig*, *Beiträge zur Entwicklung des Kirchenrechts*, Göttingen 1954.

<sup>60</sup> S. dazu *Huber* (Fn. 31), S. 745 (756); *Weiglin* (Fn. 6), S. 32 f.

<sup>61</sup> Vgl. *Weiglin* (Fn. 6), S. 35 f.; *Szabó* (Fn. 47), S. 374 ff.

<sup>62</sup> S. dazu *Huber* (Fn. 31), S. 745 (756 ff.); *Jesbeck*, *ZStW* 93 (1981), S. 827 (828 f.).

amerikanischen Strafrecht und Strafprozessrecht, was sich in zahlreichen Vorträgen,<sup>63</sup> Lehrveranstaltungen<sup>64</sup> und Publikationen niederschlug. Ein Schwerpunkt seiner Forschungstätigkeit lag dabei in der Beschäftigung mit dem 1962 vom American Law Institute vorgelegten Model Penal Code.<sup>65</sup> Diesen brachte er dem deutschen Publikum in einer Zeit, in der auch in Deutschland um eine Reform des Strafrechts

---

<sup>63</sup> Arthur Kreuzer hat dem Verf. folgenden Bericht aus seiner Doktorandenzeit an der Universität Hamburg zukommen lassen, wofür ihm an dieser Stelle noch einmal besonders gedankt sei: „Meine Promotion wurde von Rudolf Sieverts betreut. Mit den Verhältnissen am Lehrstuhl war ich sehr vertraut. Meine Gießener Amtsvorgängerin als Kriminologin, Anne-Eva Brauneck, war damals wiss. Mitarbeiterin von Sieverts. Da sie von meinen Interessen (auch kritischen Beiträgen in studentischen Zeitschriften zur Vergangenheit deutscher Juraprofessoren in der NS-Zeit) wusste, sprach sie mich – wohl 1963 oder 1964 – an, ob ich nicht an einer Vortragsveranstaltung mit Richard Honig [...] teilnehmen könnte; sie werde am selben Abend im Amtszimmer von Sieverts stattfinden als eine Art privatisimum, weil der Einladende keine hinreichende Werbung gemacht habe und ein Vortragssaal die Situation mit so wenigen Zuhörern noch peinlicher erscheinen lasse. Ich bin gekommen und habe noch eine andere Doktorandin dafür gewonnen, denn die Situation schien mir brisant angesichts der Vorgeschichte der Zwangsemigration. Sieverts war als Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz auf einer Dienstreise und kam erst unmittelbar zur Veranstaltung zurück in sein Zimmer; er hatte offensichtlich die Vortrageinladung vergessen. Das Thema war nach meiner Erinnerung ‚Irrtumsregelung im amerikanischen Model Penal Code‘. Als Honig eintraf, wurden wir Zuhörer (drei wiss. Mitarbeiter – außer [Anne-Eva Brauneck] noch Harro Otto und wahrscheinlich Herbert Jäger – vielleicht auch Heinrich Henkel, zwei Doktoranden, insgesamt höchstens 10), dem Gast vorgestellt und er wunderte sich, dass er den Vortrag in einem kleinen Dienstzimmer halten solle, nicht vor einem größeren Auditorium. Der Vortrag befasste sich mit der amerikanischen Reformlage und mit nach meiner Erinnerung eher überholter deutscher Rechtslehre auf dem Stand der Reichsgerichtsrechtsprechung. Die zweite Peinlichkeit ergab sich dann bei dem unvorbereiteten Abschlusstreffen: Wir gingen in das Dammtor-Bahnhoflokal – schon unpassend –, weil ein besseres Lokal eine Anmeldung vorausgesetzt hätte. In den Tischgesprächen erwähnte Sieverts die Forschungsarbeit von Herbert Jäger und dass dieser Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Akten für seine Habil.-Schrift über ‚Verbrechen unter totalitärer Herrschaft‘ gehabt habe. Honig bot seine Vermittlerdienste an, aber es war bereits überholt. Dann ging wieder vorzeitig Sieverts weg, ohne für den Gast zu zahlen. Das merkten wir, und Harro Otto sprang schnell ein, als Honig schon sein Portemonnaie gezogen hatte. Diese unwürdige Aufnahme soll Honig später mehrmals in Gesprächen erwähnt haben; er schien verletzt – begrifflicherweise. Die Göttinger machten es unter Roxin, der von Hamburg dorthin berufen worden war, geschickter und planten Honigs Vortrag im Rahmen eines Seminars ein. Der Vorfall in Hamburg schien mir symptomatisch für die Haltung der meisten Rechtslehrer, die noch in der NS-Periode tätig geworden waren und in der Nachkriegszeit und späteren Lehrphasen die Vergangenheit zu verdrängen suchten. Der Vorfall zeigte auch, wie unausweichlich Reaktionen der ‚Achtundsechziger‘ in Richtung von Reformen der Universitäten und Aufarbeitung der Vergangenheit besonders auch in der Rechtslehre und Rechtspraxis waren“.

<sup>64</sup> Vgl. Huber (Fn. 31), S. 745 (756 m. Fn. 50).

<sup>65</sup> Einführend zum Model Penal Code *Robinson/Dubber*, New Crim. L. Rev. 10 (2007), S. 319; *Wechsler*, The Model Penal Code and the Codification of American Criminal Law, in: Hood (Hg.), Crime, Criminology and Public Policy. Essays in Honour of Sir Leon Radzinowicz, London u.a. 1974, S. 419; ausführlich *Dubber*, An Introduction to the Model Penal Code, 2. Aufl., Oxford/New York 2015.

gerungen wurde,<sup>66</sup> nicht nur durch zahlreiche Aufsätze,<sup>67</sup> sondern auch durch eine mit Anmerkungen versehene Übersetzung<sup>68</sup> nahe. Hinzuweisen ist zudem auf eine umfangreiche Besprechung, in der er sich eingehend – und durchaus kritisch – mit dem Werk „General Principles of Criminal Law“ von Jerome Hall auseinandergesetzt hat.<sup>69</sup> Höhepunkt seiner Befassung mit dem („materiellen“) US-amerikanischen Strafrecht war seine umfassende, sich über mehr als 250 Seiten erstreckende Darstellung des amerikanischen Strafrechts, die 1962 in der Reihe „Das ausländische Strafrecht der Gegenwart“ erschien.<sup>70</sup> Diese war nicht nur die erste, sondern für lange Zeit auch die einzige ausführliche deutschsprachige Darstellung des US-amerikanischen Strafrechts.<sup>71</sup> Zum US-amerikanischen Strafprozessrecht hat Honig, neben einem Aufsatz,<sup>72</sup> zwei Monographien<sup>73</sup> verfasst. Insbesondere mit diesen verfahrensrechtlichen Arbeiten Honigs setzt sich der Beitrag von *Kai Ambos* (S. 299 ff.) ausführlich auseinander.

---

<sup>66</sup> S. dazu *Honig*, Deutsche Strafrechtsreform im Lichte amerikanischer Strafrechtsgrundsätze, ZStW 70 (1958), S. 616; zur deutschen Reformdiskussion vgl. *Busch*, Die deutsche Strafrechtsreform. Ein Rückblick auf die sechs Reformen des Deutschen Strafrechts (1969–1998), Baden-Baden 2005, S. 39 ff.; *Greco/Roger*, JZ 2016, S. 1125; *Maurach/Zipf* (Fn. 4), § 4 Rn. 29 ff.; *Roxin/Greco* (Fn. 4), § 4 Rn. 15 ff.; s. auch *Jescheck*, ZStW 75 (1963), S. 1; *Schultz*, JZ 1966, S. 133.

<sup>67</sup> *Honig*, Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Vereinigten Staaten von Amerika (Model Penal Code), ZStW 75 (1963), S. 63; *ders.*, Die Regelung des Irrtums im Model Penal Code (Entwurf eines amerikanischen StGBs), MschrKrim 1964, S. 137; *ders.*, Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches (Model Penal Code) Teil II, ZStW 77 (1965), S. 37; *ders.*, Irrig-Annehmen und Glauben als Tatmerkmale, in: *Geerds/Naucke* (Hg.), Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag am 1. Mai 1965, Berlin 1966, S. 339.

<sup>68</sup> *Honig*, Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches vom 4. Mai 1962, Berlin 1965 (s. dazu die Besprechung von *Simson*, MschrKrim 1966, S. 244 f.; kurze Anzeige bei *Herrmann*, ZStW 78 [1966], S. 333 [334 f.]). Die Übersetzung erschien in der von *Jescheck* und *Kielwein* herausgegebenen Reihe „Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“.

<sup>69</sup> *Honig*, Jerome Halls Strafrechtslehre, ZStW 74 (1962), S. 379; s. auch *ders.*, Criminal Law Systematized, J. Crim. L. Criminology & Police Sci. 54 (1963), S. 273.

<sup>70</sup> *Honig*, Das amerikanische Strafrecht, in: *Mezger* u.a. (Hg.), Das ausländische Strafrecht der Gegenwart. Viertes Band: Amerika, Norwegen, Türkei, Berlin 1962, S. 7; ausführlich besprochen von *Eser*, ZStW 79 (1967), S. 193; kurze Anzeige bei *Herrmann*, ZStW 78 (1966), S. 333 (336).

<sup>71</sup> Diese „Lücke“ wurde erst wieder durch *Dubber* (Einführung in das US-amerikanische Strafrecht, München 2005) geschlossen.

<sup>72</sup> *Honig*, Die Bewertung polizeilicher Ermittlungshandlungen durch den Supreme Court der Vereinigten Staaten, ZStW 79 (1967), S. 347. Hinzuweisen ist noch auf die Besprechung *Honig*, Rezension von *Max Hirschberg*: Das amerikanische und deutsche Strafverfahren in rechtsvergleichender Sicht. Schriftenreihe Strafrecht, Strafverfahren, Kriminologie Band 6. Neuwied/Berlin 1963, JZ 1965, S. 36.

<sup>73</sup> *Honig*, Beweisverbot und Grundrechte im amerikanischen Strafprozeß, Tübingen 1967 (rezensiert von *Aschenbrenner*, MschrKrim 1968, S. 96; *Eser*, JZ 1967, S. 614; s. auch *Gauthier*, ZStW 103 [1991], S. 796 [797 m. Fn. 2]: „Honig [...] gibt einen ausgezeichneten Überblick“); *ders.*, Wiederaufnahme und dissenting opinions im amerikanischen Strafverfahren, Göttingen 1969.

Zu seinem 80. Geburtstag am 3. Januar 1970 erhielt Honig – „dargebracht von Freunden und Kollegen“ – eine Festschrift.<sup>74</sup> Vorangestellt ist dieser Festschrift eine Widmung durch den damaligen Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen, Bernhard Großfeld, die nicht nur treffend Honigs Leistung würdigt, sondern auch den beschämenden Umgang der Göttinger Juristischen Fakultät mit Honig anspricht:

„Der Dank gilt aber auch in besonderem Maße dem Mann, den das ihm durch seine Vertreibung im Jahre 1933 zugefügte Unrecht nicht gehindert hat, den Weg zu seiner Wirkungsstätte in Deutschland zurückzufinden, alte Freundschaften zu erneuern und neue zu begründen und durch seine jüngsten Arbeiten zur amerikanisch-deutschen Rechtsvergleichung ein Mittler zwischen den Rechtswelten seiner alten und neuen Heimat zu werden.“

An der Festschrift für Honig beteiligten sich mit Karl Larenz<sup>75</sup> und Friedrich Schaffstein<sup>76</sup> zwei der bekanntesten Vertreter der „Kieler Schule“,<sup>77</sup> die in ihren Beiträgen beide an Honigs Abhandlung „Kausalität und objektive Zurechnung“ in der Festgabe für Reinhard von Frank anknüpften. Honig wirkte dann im Gegenzug an den Festschriften für Larenz<sup>78</sup> und Schaffstein<sup>79</sup> mit.

---

<sup>74</sup> Festschrift für Richard M. Honig. Zum 80. Geburtstag. 3. Januar 1970, Göttingen 1970. Die Festschrift enthält leider keine Bibliographie Honigs. Eine solche findet sich erstmals bei *Miyazawa*, Die deutsche Strafrechtswissenschaft. Akademiker, Tokio 1978, S. 218; zur Bedeutung dieses Werkes für den deutsch-japanischen „Strafrechtaustausch“ s. *Ida*, ZJapanR 2011, S. 9 (15); *Kühne*, ZJapanR 2011, S. 19 (20 f.). Ein umfassendes Schriftenverzeichnis von Honig findet sich am Ende dieses Bandes auf S. 413 ff.

<sup>75</sup> *Larenz*, Zum heutigen Stand der Lehre von der objektiven Zurechnung im Schadensersatzrecht, in: Festschrift für Richard M. Honig. Zum 80. Geburtstag. 3. Januar 1970, Göttingen 1970, S. 79.

<sup>76</sup> *Schaffstein*, Die Risikoerhöhung als objektives Zurechnungsprinzip im Strafrecht, insbesondere bei der Beihilfe, in: Festschrift für Richard M. Honig. Zum 80. Geburtstag. 3. Januar 1970, Göttingen 1970, S. 169.

<sup>77</sup> Nach dem „neuen“ § 5a II 3 Hs. 2 DRiG soll die Vermittlung der Pflichtfächer auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht (und dem Unrecht der SED-Diktatur) erfolgen, vgl. hierzu *Nettersheim*, NJW 2022, S. 1075; *Safferling/Dauner-Lieb*, NJW 2023, S. 1038. Dies macht, bezogen auf das Strafrecht, eine Befassung mit dem nationalsozialistischen Strafrecht und seinen maßgeblichen Verfechtern notwendig, s. hierzu etwa *Ambos*, Nationalsozialistisches Strafrecht. Kontinuität und Radikalisierung, Baden-Baden u.a. 2019; *Hoyer*, Strafrechtswissenschaft und Nationalsozialismus, in: ders. u.a. (Hg.), Gedächtnisschrift für Jörn Eckert, Baden-Baden 2008, S. 351; *Vogel*, Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht, Berlin 2004. Wichtig ist es aber auch, die Gegner (und Opfer) der Nationalsozialisten unter den Strafrechtswissenschaftlern in den Blick zu nehmen, die z.T. – oftmals in Folge der erzwungenen Exilierung – in Vergessenheit geraten sind.

<sup>78</sup> *Honig*, Strafrechtliche Allgemeinbegriffe als Mittler kriminalpolitischer Ziele, in: Paulus u.a. (Hg.), Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag, München 1973, S. 245.

<sup>79</sup> *Honig* (Fn. 38), S. 89.

1972 kehrte Honig dauerhaft nach Göttingen zurück. Trotz seines hohen Alters blieb er weiterhin wissenschaftlich tätig.<sup>80</sup> Seine letzte Veröffentlichung, in der er sich mit dem Thema „Schicksal und Gewissen“ beschäftigte, erschien 1979.<sup>81</sup> Am 25. Februar 1981 verstarb Richard Honig mit 91 Jahren in Göttingen.<sup>82</sup> In der Göttinger Strafrechtsbibliothek erinnert – wenn auch an etwas versteckter Stelle – eine Fotoaufnahme an den Begründer der Lehre von der objektiven Zurechnung.<sup>83</sup>

Der hier vorgelegte Tagungsband bliebe unvollständig, wenn nicht auch die Persönlichkeit Honigs gewürdigt würde, der so viel für die Göttinger Juristische Fakultät geleistet und dieser noch mehr verziehen hat. *Manfred Mainwald* schildert, wie er 1977 Honig als Fakultätskollegen in Göttingen kennengelernt hat (S. 63 ff.). *Albin Eser*, der leider im Januar dieses Jahres vor Erscheinen des Tagungsbandes verstorben ist,<sup>84</sup> berichtet eindringlich über seine Freundschaft mit Honig, dem er 1960 in

---

<sup>80</sup> S. dazu auch den Bericht von *Hillenkamp*, in: Hilgendorf (Hg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen II, Berlin/Boston 2021, S. 127 (132): „Was es 1933 bedeutet hatte, in der Göttinger Juristenfakultät ein jüdischer Gelehrter zu sein, wurde mir 1974 bewusst, als ich als Lehrstuhlassistent den Auftrag bekam, Richard Honig bei Recherchen zu helfen. Er war – wie Schaffstein Habilitand Robert von Hippels – als einer der ersten als ‚Nichtarier‘ aus der Göttinger Fakultät entlassen worden. Dass er hochbetagt dorthin zurückkehrte, war für mich von schwer fassbarer menschlicher Größe“. Einen Einblick in die damaligen Verhältnisse an der Fakultät ermöglicht *Arzt*, in: Hilgendorf (Hg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, Berlin/Boston 2010, S. 1 (13): „Honig, den ich durch seine 1919 publizierte Monographie zur Geschichte des Einwilligungproblems und von seiner Darstellung des amerikanischen Strafrechts dem Namen nach kannte, lebte im Ruhestand in Göttingen. Er hat spannend von seiner schweren Zeit in der Türkei erzählt, wohin er sich vor dem Nationalsozialismus zurückgezogen hatte. Uns allen erschien es ganz selbstverständlich, dass an solchen Abenden Schaffstein mit eingeladen war, der die Zeit anders verbracht hatte“. Von der Strafrechtslehrertagung 1975 in Göttingen berichten *Grebing*, ZStW 88 (1976), S. 162 (163): „Im Anschluß daran begrüßte Schaffstein im Namen der Göttinger Strafrechtslehrer die Teilnehmer. Er wies darauf hin, daß mit dieser Strafrechtslehrertagung zum ersten Mal seit langer Zeit – genauer seit einer von Honig organisierten Versammlung der IJK zu Beginn der zwanziger Jahre – wieder eine bedeutende Strafrechtstagung in Göttingen stattfindet [...]. Bockelmann [...] richtete noch ein besonders herzliches Grußwort an die anwesenden ‚Senioren‘ der deutschen Strafrechtswissenschaft Richard Honig und Hellmuth Mayer“ und *Weber*, JZ 1975, S. 498 („Prof. Dr. Dr. h.c. Bockelmann, München, gab der Freude der Versammlung Ausdruck über die Anwesenheit des 85jährigen Prof. Dr. Richard M. Honig, Göttingen, und des 80jährigen Prof. Dr. Hellmuth Mayer, Kiel“).

<sup>81</sup> *Honig*, Schicksal und Gewissen, in: Arthur Kaufmann u.a. (Hg.), Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978, München 1979, S. 1.

<sup>82</sup> Ein Nachruf findet sich bei *Jescheck*, ZStW 93 (1981), S. 827; s. zuvor auch die Würdigung zum 90. Geburtstag von *Mainwald*, JZ 1980, S. 71.

<sup>83</sup> S. Anhang 1 S. 362, beigefügt ist zudem auf S. 363 das der Honig-Festschrift vorangestellte Bild. Weitere Aufnahmen Honigs finden sich bei *Huber* (Fn. 31), S. 745 (746) und *Schäfer-Richter/Klein* (Fn. 47), S. 98.

<sup>84</sup> Nachruf des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, <https://csl.mpg.de/444561/nachruf-albin-eser> (abgerufen am 28.10.2023) und von *Hörnle*, ZStW 135 (2023), S. 375.

---

New York erstmals als junger Fulbright-Stipendiat begegnete und mit dem er fortan in regem Austausch stand (S. 339 ff.).<sup>85</sup>

---

<sup>85</sup> Vgl. auch *Eser*, Über Grenzen – Streben nach Mitte, in: Hilgendorf (Hg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, Berlin/Boston 2010, S. 77 (81): „[...] Richard Honig, der uns als ein vom NS-Regime aus Göttingen vertriebener Strafrechtler mit seiner gastfreundlichen Frau sowohl einen erschütternden Einblick in erlittenes Unrecht als auch tiefe Einsichten in Überlebensweisheit vermittelte“.